

A) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren

Baulinien

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

zwingende Baulinie

vordere Baugrenze

seitliche und rückwärtige Baugrenze

öffentliche Verkehrsflächen

vorhandene öffentliche Verkehrsflächen

neu anzulegende öffentliche Verkehrsflächen

öffentliche Grünfläche

Flächen für Garagen

Flächen für Stellplätze

Innerhalb des Schutzstreifens der Leitung des Fränkischen Überlandwerkes sind bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Breite der Straßen- Wege- und Vorgartenflächen

zwingende Firstrichtung

Zahl der Vollgeschosse

Erdgeschoß + 1 Vollgeschoß - zwingend geschlossene Bauweise

Weitere Festsetzungen

1. Der Geltungsbereich ist reines Wohngebiet im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung.
Ausnahme: können Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zugelassen werden.
Die übrigen, im § 3 Abs. 3 Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNutzVO sind unzulässig.
3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
4. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BNutzVO.
5. Bezogen auf die Festsetzungen im Plan über die Zahl der

3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
4. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BNutzVO.
5. Bezogen auf die Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschosse, werden die Dachneigungen wie folgt festgesetzt.

$$E+7 = 32^{\circ}$$

6. Für Garagen wird eine Dachneigung von $6 - 10^{\circ}$ als Pultdach festgesetzt.

B) für die Hinweise



bestehende Grundstücksgrenzen

365

Flurstücksnummern



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



Vorschlag für Teilung der Grundstücke

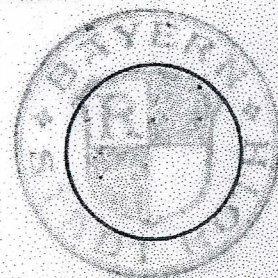


Hauptversorgungsleitung

Die Stadt hat mit Beschluß vom 24. Sept. 1963 u. 23. Feb. 1965
diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.

Roth, den 3. FEB. 1965
Stadt Roth b. Nbg.

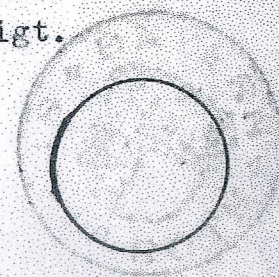
A. Bürgermeister



Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan
mit Entschl. vom 3. Mai 1965 Nr. II/4b-2605 d 341 genehmigt.

Roth, den 3. AUG. 1965
Stadt Roth b. Nbg.

A. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gem. § 12 BBauG, das ist am 10. Juni 1965 rechtsverbindlich.